

Informationen des Fachbereichs Trassen- und Aufbruchgenehmigungen

Aufbrüche

Punktaufbrüche

Punktaufbrüche im Straßenbereich werden durchgeführt: z.B. zur Verlegung von Hausanschlussleitungen, für die Isolation bzw. Abdichtung von Kelleraußenwänden, für Sondierbohrungen, Suchschachtungen, für Kanalhausanschlüsse in bergmännischer Bauweise, die Errichtung von Grundwassermessstellen (vorab ist hier eine Gestattung bei 66.13.1 erforderlich)

Aufbrüche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch das Amt für Straßenbau und Erschließung. Rechtsgrundlage ist das Hessische Straßengesetz, sowie die Aufbruchrichtlinien der Stadt Frankfurt am Main. Die Wiederherstellung (in Abstimmung mit dem zuständigen Baubezirk) hat durch eine Fachfirma für Tiefbau zu erfolgen.

Bedenken Sie, dass eine Aufbruchgenehmigung nur 3 Monate gültig ist. Die Arbeiten sollten deshalb möglichst innerhalb des erteilten Zeitfensters durchgeführt werden, da sonst eine neue Beantragung erfolgen muss. Abgesehen von dem Aufwand für die erneute Antragstellung, verursachen Sie dann auch bei uns Verwaltungsaufwand, der, sofern es sich um eine gebührenpflichtige Maßnahme handelt, erneut bezahlt werden muss.

Wir sind bemüht, den Antrag in Abhängigkeit Dritter zeitnah zu bearbeiten.

Sofern eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum (Fahrbahn, Gehweg, Radweg) eingerichtet werden soll, muss rechtzeitig vor Baubeginn mit der erteilten Projektbestätigung der verkehrlichen Baustellenkoordination eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden ([zum Antragsformular](#)).

Es kann vorkommen, dass Ihnen eine Aufbruchgenehmigung versagt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Straßenoberfläche gerade erst neu hergestellt wurde. Dann wird dieser Bereich mit einer befristeten Aufbruchsperre belegt.

Von der Aufbruchgenehmigung nicht abgedeckt sind Baustelleneinrichtungen oder Materiallagerungen im öffentlichen Verkehrsraum. Hier ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis des Sachgebietes 66.13.1 des Amtes für Straßenbau und Erschließung einzuholen.

Laufscheinverfahren

Bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßengelände besteht generell die Verpflichtung, sich über die Lage der vorhandenen Trassen zu informieren. Hierfür kann vom Amt für Straßenbau und Erschließung (66.13.2) ein Laufschein ausgegeben werden, der sämtliche Adressen der Trassenbetreiber beinhaltet. Bei den Trassenbetreibern bekommen erhalten Sie dann Auskunft über deren Bestand.

Kosten

Siehe [Verwaltungskostensatzung](#)

Benötigte Antragsunterlagen

Antrag auf Aufbruchgenehmigung

Der Antrag ist in Papier- und Dateiform bei 66.13.2 einzureichen. Von dem Antragsformular ([Antrag für Aufbruchgenehmigung](#)) ist möglichst Gebrauch zu machen, da in ihm alle wichtigen Daten für die Erteilung der Genehmigung enthalten sind.

Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Eingang der kompletten Antragsunterlagen in Papier- und Dateiform.

Lageplan

Als Anlage ist ein Lageplan im Maßstab 1:250/1:500 (3-fach) beizufügen. Hier sind die Baugruben vermasst (L x B x T) einzutragen.

In den Plänen muss der Straßenquerschnitt erkennbar sein (Geh-, Radweg, Parkstreifen, Fahrbahn, etc.). Ebenso müssen alle Straßennamen, Hausnummern sowie Flurstücksgrenzen und ein Nordpfeil eingetragen sein.

Anlagen

Gültige Anschlussgenehmigung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (bei Kanalhausanschlüssen).

Vollmacht des Bauherren. Stellt die Baufirma für den Bauherren den Antrag auf Aufbruchgenehmigung, so ist diese dem Antrag beizufügen.

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Amt für Straßenbau und Erschließung – 66.13.2
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse: trassen.amt66@stadt-frankfurt.de
Internet-Adresse: www.ase-frankfurt.de